

Finanz- und Beitragsordnung

§ 1 Zweck

Die Finanz- und Beitragsordnung regelt die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung und die Höhe der Beiträge des Post-Telekom- Sportvereins e.V..

§ 2 Grundsatz

Die Finanzgeschäfte sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu tätigen. Die Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten oder zu den erwarteten Einnahmen stehen.

§ 3 Aufgaben und Verantwortung des Kassenwarts

1. Die Führung der Geschäfte in der Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins obliegt dem durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenwart.
2. Er trägt die Verantwortung für die sach- und ordnungsmäßige Abwicklung der in der Finanzverwaltung anfallenden Geschäfte.

§ 4 Haushaltsplan

1. Der Kassenwart legt dem Vorstand bis spätestens 30.11. jeden Jahres einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vor. Für die Aufstellung des Haushaltsplanes sind von den Abteilungen bis spätestens 15.11. jeden Jahres die vom Kassenwart benötigten Angaben vorzulegen.
2. Der Haushaltsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Die einzelnen Positionen sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Der vorgelegte Haushaltsplan ist vom Vereinsrat zu billigen und bedarf dann der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Er gilt als genehmigt, wenn er mit einfacher Mehrheit angenommen wird.
4. Bis zu dieser Genehmigung können die sich aus der üblichen Vereinstätigkeit ergebenden notwendigen Ausgaben vom Kassenwart geleistet werden.

§ 5 Jahresabschluss

1. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Kassenwart bis spätestens 31.03. des Folgejahres ein Jahresabschluss unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorschriften zu erstellen. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und der Abteilungen enthalten sein.
2. Teil des Jahresabschlusses ist die Übersicht über Vermögen und Schulden des Vereins.
3. Schließt die Jahresrechnung mit einem Überschuss oder einer Unterdeckung ab, ist der entsprechende Betrag der Rücklage zuzuführen bzw. aus dieser abzudecken.
4. Der Jahresabschluss ist von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Das Ergebnis mit dem Vermerk zur Entlastung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
5. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss vor. Er gilt als genehmigt, wenn er mit einfacher Mehrheit angenommen wird.

§ 6 Ausgaben der Abteilungen

1. Den Abteilungen können vom Verein die in der Anlage 1 zur Finanz- und Beitragsordnung angeführten Aufwendungen erstattet werden.

Post-Telekom-Sportverein Rosenheim e.V.

2. Zur Finanzierung dieser Ausgaben können von den aktiven Mitgliedern einzelner Abteilungen auch Abteilungsbeiträge (siehe auch § 11) erhoben werden. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet nach Vorschlag des Vereinsrates die Mitgliederversammlung.

3. Für ausgabenintensive Abteilungen besteht auf Antrag die Möglichkeit einer gesonderten Kassenführung. Die im Haushaltsplan vorgesehenen Kosten können durch vierteljährliche Abschlagszahlungen vorgestreckt werden. Die tatsächlich angefallenen Aufwendungen sind dem Kassenwart durch die entsprechenden vom Abteilungsleiter oder seinem Vertreter abgezeichneten Zahlungsbelege bis zum Ende des Geschäftsjahres nachzuweisen. Eventuelle Mehr- oder Minderausgaben müssen bis zum 31.12. jeden Jahres gegenüber dem Kassenwart des Vereins abgerechnet sein.

§ 7 Kassenführung und Zahlungsverkehr

1. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen und in der Buchführung auf den entsprechenden Konten zu erfassen.

2. Der Zahlungsverkehr hat möglichst bargeldlos zu erfolgen.

3. Einzelvollmacht für die Konten des Vereins wird erteilt an den 1. und 2. Vorsitzenden sowie an den Kassenwart des Vereins.

4. Die Unterschriftsberechtigung für die Zahlungsbelege wird wie folgt festgesetzt:

"rechnerisch richtig"	- Kassenwart
"zur Zahlung angewiesen"	- Kassenwart

5. Die Ausgaben der Abteilungen ohne gesonderte Kassenführung sind durch die Unterschrift des Abteilungsleiters bzw. seines Vertreters als sachlich begründet nachzuweisen.

6. Einzelvollmacht für die Konten der Abteilungen mit gesonderter Kassenführung wird erteilt an die zuständigen Abteilungsleiter und deren Stellvertreter sowie an den Kassenwart der Abteilung.

7. Die Unterschriftsberechtigung für die Zahlungsbelege der Abteilungen mit gesonderter Kassenführung wird wie folgt festgesetzt:

"rechnerisch richtig"	- Kassenwart der Abteilung
"zur Zahlung angewiesen"	- Kassenwart der Abteilung

8. Die Ausgaben der Abteilungen mit gesonderter Kassenführung sind durch Unterschrift des Mitglieds der Abteilungsleitung, das die Ausgaben veranlasst hat, als sachlich begründet nachzuweisen.

9. Überschreitungen der Ansätze des Haushaltsplanes sind vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter zu genehmigen. Hierzu sind entsprechende Anträge des Abteilungsleiters mit Begründung erforderlich.

§ 8 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten

a) für den Verein und Abteilungen ohne gesonderte Kassenführung

1. dem Vereinsvorsitzenden oder bei Abwesenheit dessen Vertreter bis zu einer Summe von 5.000,00 €;

2. dem Vereinsvorsitzenden oder bei Abwesenheit dessen Vertreter und einem weiteren Vorstandmitglied gemeinsam für darüber hinausgehende Beträge;

Post-Telekom-Sportverein Rosenheim e.V.

b) für Abteilungen mit gesonderter Kassenführung

1. dem Abteilungsleiter oder bei Abwesenheit dessen Vertreter bis zu einer Summe von 2.000,00 €;
2. im Haushalt nicht angemeldete Ausgaben müssen dem Vereinsvorstand vor Eingehen einer Rechtsverbindlichkeit zur Genehmigung vorgelegt werden.
3. Die Kassenwarte sind ermächtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung oder dem Sportbetrieb stehen, soweit hierfür die Ansätze des Haushaltsplanes ausreichen.

§ 9 Kostenerstattung für ehrenamtlich tätige Mitglieder

1. Den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Vereins, insbesondere den Mitgliedern des Vorstands, sind die im Interesse des Vereins entstehenden Kosten zu ersetzen. Sie richten sich nach den Beträgen, die Arbeitnehmern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch den Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden können.
2. Eine Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder (Ehrenamtszuschale) kann nach § 7 der Satzung gezahlt werden.
3. Der Vorstand kann die Zahlung einer Ehrenamtszuschale an nebenberuflich für den Verein tätige Personen beschließen.

§ 10 Vermögensverwaltung

Investitionen des Vereins sind entsprechend den steuerlichen Vorschriften abzuschreiben und in einem Anlagenverzeichnis zu erfassen.

§ 11 Beiträge

1. Beiträge werden erhoben als
 - a) Mitgliedsbeitrag
 - b) Abteilungsbeitrag
2. Der Mitgliedsbeitrag beinhaltet die Zugehörigkeit zum Verein. Die Höhe des Mitgliedbeitrags ist in der Anlage 2 zur Finanz- und Beitragsordnung unter Textziffer 1 geregelt. Die Anlage ist Bestandteil der Finanz- und Beitragsordnung.
3. Abteilungsbeiträge entsprechend § 6.2 der Finanz- und Beitragsordnung werden bei den betroffenen Abteilungen von den aktiven Mitgliedern erhoben. Sie werden als Jahresbeiträge eingezogen. Die Höhe ist in der Anlage 2 zur Finanz- und Beitragsordnung unter Textziffer 2 geregelt.
4. Die Beiträge werden jährlich am 10. Februar bzw. am darauf folgenden Bankarbeitstag im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Über alle Finanz- und im weiteren Sinne damit zusammenhängenden Fachfragen, die in vorstehender Finanz- und Beitragsordnung im einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet der Vorstand.
2. Die vorstehenden Bestimmungen treten nach § 11 der Satzung mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Post-Telekom-Sportverein Rosenheim e.V.

Anlage 1 zur Finanz- und Beitragsordnung des Post-Telekom-SV Rosenheim

1. Für die Erstattung von Ausgaben der Abteilungen (§ 6 der Finanz- und Beitragsordnung) durch den Verein werden die nachfolgenden Grundsätze festgelegt.

2. Eine Erstattung ist nur möglich für Aufwendungen, die sich ergeben aus der Teilnahme an

- a) Mannschaftswettkämpfen in den von den jeweiligen Fachverbänden eingerichteten Spielklassen,
- b) Meisterschaften der Fachverbände bzw. Qualifikationen hierzu,
- c) sinngemäß ähnlich gelagerten Wettbewerben der Fachverbände (z.B. Ranglistenveranstaltungen),

3. Fahrt- und Übernachtungskostenzuschüsse

a) Der Zuschuss für Fahrten mit Personenkraftwagen beträgt 0,20 € pro km. Dies gilt für erstattungsfähige Aufwendungen in Deutschland, Schweiz und Österreich. Für Wettkämpfe in anderen Ländern werden Fahrtkosten nur in Absprache mit dem jeweiligen Abteilungsleiter und 1. bzw. 2. Vorstand genehmigt.

Für Fahrten im Stadtgebiet von Rosenheim werden keine Entschädigungen gezahlt. Es werden nur die für die entsprechende Teilnehmerzahl notwendigen Fahrzeuge bezuschusst.

b) Der Zuschuss für Übernachtungen beträgt 20,00 € je Teilnehmer.

4. Für Wettkampf- und Spielbetrieb werden auch Melde- und Startgebühren, Schieds- und Kampfrichterkosten sowie dazu notwendige Verwaltungskosten erstattet.

5. Außerdem werden vom Verein folgende Aufwendungen übernommen:

- a) Beiträge, Verwaltungskostenumlagen etc. des BLSV bzw. seiner Fachverbände;
- b) Kosten für Übungsleiterstunden
- c) Kosten für den Erwerb von Übungsleiter-, Schieds- und Kampfrichterausweisen und dazugehörige Fortbildungsmaßnahmen;
- d) Geräte und Material für Sport und Spiel sowie Geräte für den Wettkampf- und Spielbetrieb;
- e) Kosten für die vom Vorstand genehmigte Anmietung von Hallen- und Sportanlagen;
- f) Erhaltungsaufwand für alle vereinseigenen Anlagen.

Zu Buchstabe d) wird klarstellend ausgeführt, dass Sportbekleidung (ausgenommen zuschussfähige Spezialausrüstung), Sportschuhe und persönliche Sportgeräte (z.B. Schläger für Badminton, Eishockey und Tennis) nicht darunter fallen.

Hinsichtlich der Buchstaben d) - f) gilt die Einschränkung, dass grundsätzlich die Kosten nur bis zur Höhe der im Haushaltsplan angesetzten und genehmigten Beträge (§ 4 Nr. 1 der Finanz- und Beitragsordnung) erstattet werden. Für evtl. notwendige Überschreitungen der Haushaltsansätze gilt § 7 Nr. 9 der Finanz- und Beitragsordnung.

6. Darüber hinaus können auf Antrag der Abteilungsleiter auch sonstige Aufwendungen vom Verein übernommen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Über die in den Ziffern 2. – 5. Genannten erstattungsfähigen Ausgaben hinausgehende Aufwendungen können aus den von den Abteilungen gesondert aufgebrauchten Eigenmitteln (Sponsoring, Spenden, Erträge aus der Durchführung von Veranstaltungen etc.) bestritten werden.

Anlage 2
zur Finanz- und Beitragsordnung des Post-Telekom-SV Rosenheim

Zusammenstellung der Beiträge

1. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt:

Kinder und Jugendliche, Studenten **4 Euro/Monat**

Erwachsene **6 Euro/Monat**

Familienbeitrag (2 Erwachsene und
Kinder unter 18 Jahre bzw. noch in
Ausbildung ohne Einkommen) **11 Euro/Monat**

2. Abteilungsbeiträge

2.1 Badminton

Erwachsene **10 Euro/Monat**

Kinder und Jugendliche **5 Euro/Monat**

2.2 Eishockey

Erwachsene **8 Euro/Monat**

2.3 Fitness und Gymnastik

Erwachsene **2 Euro/Monat**

2.4 Leichtathletik/Lauf

Erwachsene **5 Euro/Monat**

2.5 Tennis

Erwachsene **8 Euro/Monat**

Kinder und Jugendliche **3 Euro/Monat**

Familienbeitrag **14 Euro/Monat**

3. Innerhalb der Abteilungen können zusätzliche Kostenumlagen durch die Abteilungsleitung festgesetzt werden.